



Brandenburgisches Oberlandesgericht

Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren des

Pro Rauchfrei e.V.,

vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Stephan Weinberger,
Birkenstraße 7, 94539 Grafing,

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Mueller.legal - Müller Rechtsanwälte Partnerschaft,
Mauerstraße 66, 10117 Berlin,

gegen die

ALDI SE & Co. KG,

Kastanienstraße 2 + 4, 16356 Werneuchen,

Antragsgegnerin,

hat der 7. Zivilsenat des Brandenburgischen Oberlandesgerichts durch die Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Dr. Scheiper, den Richter am Oberlandesgericht Funder und den Richter am Landgericht Kattenstroth am 31.07.2026 ohne mündliche Verhandlung wegen Dringlichkeit gemäß §§ 5, 6 Abs. 1 S. 3 UKlaG i.V.m. § 937 Abs. 2 ZPO beschlossen:

1. Der Antragsgegnerin wird es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten

untersagt,

im geschäftlichen Verkehr in der Öffentlichkeit Tabakwaren an Minderjährige abzugeben.

2. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Der Streitwert wird auf 5.000,00 € festgesetzt.
4. Mit dem Beschluss ist zuzustellen:
Antragsschrift vom 29.07.2026 mit Anlagen A 1 bis A 9.

Gründe:

I.

Der Antragsteller hat gemäß § 5 UKlaG i.V.m. §§ 936, § 920 Abs. 2, § 294 Abs. 1 ZPO durch Vorlage eidesstattlicher Versicherungen der Zeugin [REDACTED] und des Zeugen [REDACTED] jeweils vom 10.07.2026 sowie eines Lichtbildes glaubhaft gemacht, dass die am [REDACTED] geborene und damit 15 Jahre alte Zeugin [REDACTED] im Rahmen eines vom Antragsteller initiierten Testkaufs am 10.07.2026 gegen 13:00 Uhr eine von der Antragsgegnerin betriebene Verkaufsniederlassung im Einkaufszentrum „East Side Mall Berlin“ in der Tamara-Danz-Straße 11 in 10243 Berlin betrat, sich dort an der Kasse anstellte, wo Zigaretten offen ausgelegt waren, eine Schachtel der Marke „Boston“ mit 20 Zigaretten ergriff, diese auf das Band legte, sodann bezahlte und schließlich mit den Zigaretten das Geschäft verließ.

II.

Dem Antragsteller steht als gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UKlaG anspruchsberechtigter Stelle gegen die Antragsgegnerin ein Anspruch auf Unterlassung gemäß § 2 Abs. 1 UKlaG zu.

1. Die Antragsgegnerin hat mit der Abgabe der Zigaretten an die jugendliche Zeugin [REDACTED] gegen die Vorschrift des § 10 Abs. 1 JuSchG verstoßen, welche ein Verbraucherschutzgesetz im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 1 UKlaG darstellt (OLG Celle, Beschluss vom 01.03.2026 – 13 UKI 1/26, n.v. (Anlage K 7); OLG Bamberg, Beschluss vom 17.03.2026 – 3 UKI 11/26 e, n.v. (Anlage K 7)).

2. Ob diesem von einem Mitarbeiter der Beklagten begangenen Verstoß Organisations-, Schulungs- oder Aufsichtsdefizite der Geschäftsleitung zugrunde liegen, kann dahinstehen, da sich der Unterlassungsanspruch gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 UKlaG ohne Exkulpationsmöglichkeit gegen das Unternehmen richtet (Nomos-BR/Walker, UKlaG/Wolf-Dietrich Walker, 1. Auflage 2016, UKlaG § 2 Rn. 8 bei beck-online).

3. Der Unterlassungsanspruch kann gemäß § 5 UKlaG i.V.m. § 12 Abs. 1 UWG im Wege der einstweiligen Verfügung geltend gemacht werden, wobei das Vorliegen eines Verfügungsgrundes widerleglich vermutet wird (BeckOK-UWG/Scholz/Dinges, 32. Edition, Stand: 01.05.2026, UWG § 12 Rn. 18 bei beck-online).

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 5 UKlaG, § 3 ZPO, § 48 Abs. 1 S. 1 GKG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Brandenburgischen Oberlandesgericht
Gertrud-Piter-Platz 11
14770 Brandenburg an der Havel

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Notarin, einen Notar, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Dr. Scheiper
Vorsitzende Richterin
am Oberlandesgericht

Funder
Richter
am Oberlandesgericht

Kattenstroth
Richter
am Landgericht

Beglaubigt

Dabrunz
Justizhauptsekretärin